

## **Gesamtvertrag**

zwischen der

Verwertungsgesellschaft Wort  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,  
Goethestraße 49  
80336 München

vertreten durch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Prof. Dr. Ferdinand Melichar und Rainer Just

- im Folgenden VG WORT -

und dem  
Verband der Diözesen Deutschlands  
Kaiserstraße 161  
53113 Bonn

vertreten durch den Geschäftsführer, Pater Dr. Hans Langendörfer

- im Folgenden VDD -

über die Nutzung urheberrechtlich geschützter Texte im katholischen Gebet- und Gesangsbuch „Gotteslob“.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD), die Österreichische Bischofskonferenz sowie das Bistum Bozen-Brixen beabsichtigen, in der Nachfolge des Katholischen Gebet -und Gesangbuchs „Gotteslob“ ein Nachfolgewerk herauszugeben. Dieses wird derzeit unter dem Arbeitstitel „Gemeinsames Gebet- und Gesangbuch“ (GGB) geführt und soll nicht vor dem Jahr 2011 erscheinen. Mit dem vorliegenden Vertrag wird der Rechteerwerb zwischen dem für die Herausgeber handelnden VDD und der Verwertungsgesellschaft Wort geregelt. Es ist beabsichtigt, dass weitere Bischofskonferenzen oder Bistümer sich an der Herausgabe des „GGB“ beteiligen können.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass es sich bei dem „Gotteslob“ um eine Sammlung für den Kirchengebrauch im Sinne des § 46 Urheberrechtsgesetz handelt.

## **§ 2**

### **Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Gesamtvertrag betrifft die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Sprachwerken (mit Ausnahme von Liedtexten) im neuen „Gotteslob“ insoweit sie von der VG WORT wahrgenommen werden. Er umfasst den Stammanteil und die Diözesananhänge zum Stammteil. Der Stammteil ist der in allen Diözesen in Deutschland, Österreich und dem Bistum Bozen-Brixen einheitlich erscheinende Teil des „GGB“.
- (2) Der VDD wird seine Rechte aus diesem Vertrag auf den Hauptverlag des „GGB“, die Katholische Bibelanstalt GmbH, weiter übertragen. Der Hauptverlag kann Verlagen seiner Wahl Unternutzungsrechte für Druck und Vertrieb des „GGB“ einräumen.
- (3) Der Vertrag regelt die Vergütung für die Nutzung der Sprachwerke (mit Ausnahme der Liedtexte) in Deutschland gemäß § 46 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz. Ferner werden dem VDD die erforderlichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte für Österreich gemäß § 59 c) i.V.m. § 45 Abs. 1 und 2 österreichisches Urheberrechtsgesetz eingeräumt. Die Rechtseinräumung für das Bistum Bozen-Brixen wird von dem VDD gesondert geregelt.

## **§ 3**

### **Vergütung**

- (1) Für die Nutzung ist pro Druckseite des Buches für je 1.000 Exemplare folgende Vergütung zu entrichten:

0 bis 4.000.000 verkaufte Exemplare	€ 1,55
4.000.001 bis 6.000.000 verkaufte Exemplare	€ 1,65
6.000.001 bis 7.000.000 verkaufte Exemplare	€ 1,86
7.000.001 bis 9.000.000 verkaufte Exemplare	€ 2,08

Anschließend steigt die Vergütung für jeweils 2 weitere Millionen verkaufte Exemplare um jeweils 10% (ausgehend von € 2,08).

- (2) Seitenanteile werden anteilig verrechnet, wobei jeweils auf volle 10 % der Seite aufgerundet wird.
- (3) Die genannten Tarife verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer (derzeit 7 %).
- (4) Bei der Bemessung der Vergütung wurde auf die religiösen Bezüge des VDD gemäß § 13 Absatz 3 Satz 4 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und auf die besonders hohe Auflage des Werkes Rücksicht genommen.

#### **§ 4**

#### **Mitteilung der genutzten Werke**

- (1) Der VDD teilt der VG WORT spätestens sechs Monate vor Drucklegung über das elektronische Meldesystem MADONNA mit, welche Sprachwerke genutzt werden sollen. Hierbei ist der Name des Urhebers und – soweit bekannt – des Rechteinhabers oder Erben mitzuteilen.
- (2) Die VG WORT wird die Beiträge unverzüglich daraufhin überprüfen, welche der darin enthaltenen urheberrechtlich geschützten Werke sie wahrnimmt.
- (3) Der VDD wird der VG WORT unverzüglich nach Drucklegung ein Belegexemplar zukommen lassen.

#### **§ 5**

#### **Freistellung**

Die VG WORT stellt den VDD und die anderen Berechtigten von eventuellen Ansprüchen Dritter, insbesondere Autoren, Verlagen und anderen Verwertungsgesellschaften frei.

#### **§ 6**

#### **Abrechnung**

Die Mitteilung über die Anzahl der verkauften Exemplare an die VG WORT erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Vergütung ist binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch die VG WORT fällig.

**§ 7**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss dieser Vereinbarung bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

**§ 8**  
**Ergänzende Bestimmungen**

- (1) Änderungen des Vertrages oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Der VDD und die VG WORT kommen überein, Meinungsverschiedenheiten über Bestimmungen dieses Vertrages möglichst auf gutlichem Weg zu regeln.
- (3) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Bestimmungen des deutschen Urheberrechts- und Verlagsgesetzes.
- (4) Gerichtsstand ist München.

**§ 9**  
**Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine erstmalige Kündigung ist zum 31.12.2013 möglich.

München, den 18.12.2008

  
VG WORT

Bonn, den 17.12.08

  
Verband der Diözesen Deutschlands